

Satzung des Vereins German Coworking Federation e.V Bundesverband Coworking Deutschland

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen German Coworking Federation - Bundesverband Coworking Deutschland und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Coworking Kultur und die Vernetzung der Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nur die bereits eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge bleiben ebenso wie steuerbegünstigte Spenden davon ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer Erklärung in Textform an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Mitglieder entrichten Beiträge, die jährlich oder monatlich gezahlt werden. Auch Tagesmitgliedschaften in Form von Eintritten zur Gegenfinanzierung von Veranstaltungen sind möglich. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus **mindestens drei** Mitgliedern ohne besondere Ämterbezeichnung, die Vereinsmitglieder sein müssen. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt hauptverantwortlich die Betreuung für den Bereich Finanzen. Diese Personalfestlegung wird bei der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung getroffen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von **mindestens zwei** Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer **Wahl auf zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vereinsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit von seinen Ämtern zurück, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. Innerhalb von vier Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen.

Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit und mindestens der Zustimmung von **zwei** Vorstandsmitgliedern, werden in Textform protokolliert und jedem Vorstandsmitglied zugestellt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsauflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der

Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Dabei gilt die Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von innovativen und nachhaltigen Bildungsprojekten zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Stuttgart, am 29.03.2015